

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-408/zi	Datum 21.09.2016	BV/2016/113
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Sozialausschuss	1	01.11.2016		
Rat	2	17.11.2016		

Jugendbeirat
Neue Satzung und Wahlordnung 2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die

„Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel“
in der unter Anlage 2 aufgeführten Fassung

sowie die

„Satzung: Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel“
in der unter Anlage 4 aufgeführten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
0 EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	

Fachdienstleiter/in	Leiter/innen mitwirkender Fachdienste	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister/in
---------------------	--	-----------------------	------------------

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Der Jugendbeirat möchte seine Satzung und Wahlordnung zur nächsten Wahl ändern. Vor allem die Anzahl der gewählten Mitglieder soll gesenkt und das Wahlverfahren soll vereinfacht werden. Ziel der Vorlage ist es, die Arbeit des Jugendbeirates (JB) sachgerecht zu unterstützen und den veränderten Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Jugendlichen werden für 2 Jahre in den Jugendbeirat gewählt. Die Lebensverläufe der Jugendlichen lassen in der Regel keine längeren Amtszeiten zu, da nach dem Abitur ein Studium begonnen oder zunehmend ein Auslandsjahr genommen wird. Um eine abstimmungsfähige Gruppe zu haben und zu halten, soll der § 6, Abs. 4 (Sitzungen) der Satzung geändert werden und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (§ 4, Abs. 1) von mindestens von 7 auf 5 und die Höchstzahl von 13 auf 11 gesenkt werden. Da Entscheidungen für ein Auslandsjahr auch während der Amtszeit fallen, kann mit der gesenkten Mindestanzahl eine arbeitsfähige und beschlussfähige Gruppe gewährleistet werden. Das vereinfachte Wahlverfahren orientiert sich an der GO für Schleswig-Holstein sowie am Kreiswahlgesetz, die Fristen sollen jedoch weniger eng gefasst werden, so dass Wahltermine nicht mit Ferien kollidieren. Aber auch Fristen zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge sollen gewahrt werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung (hier Stadtjugendpflege) unterstützt den Antrag des Jugendbeirates, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Alternativ könnten die Satzung und Wahlordnung so bestehen bleiben und wir arbeiten so weiter wie bisher. Allerdings mit dem Risiko der vorgezogenen Neuwahlen, das wollen wir mit der Satzungsänderung vermeiden.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Keine

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Anlagen

1. Satzung des Jugendbeirates vom 09.10.2014
2. Satzung des Jugendbeirates mit den gewünschten Änderungen (gelb unterlegt) ab Januar 2017
3. Wahlordnung des Jugendbeirates vom 09.10.2014
4. Wahlordnung des Jugendbeirates mit den gewünschten Änderungen (gelb unterlegt) ab Januar 2017

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 9.10.14 folgende Satzung erlassen:

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wedel ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wedel. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

(1) In Wedel wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wedeler Kinder und Jugendlichen vertritt.

(2) Der Jugendbeirat soll

- ❖ zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wedel beitragen
- ❖ sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Wedel beteiligen
- ❖ durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern
- ❖ sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen
- ❖ Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
- ❖ das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Wedel lebenden Kinder und Jugendlichen fördern
- ❖ die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkunft, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wedel. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates einzuladen, soweit diese öffentlich

sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren. Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Der Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel zuzustellen sofern sie öffentlich sind. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.
- (5) Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere

- ❖ Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
- ❖ Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
- ❖ Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen

(2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wedel vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.

(3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

(4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Wedel besteht aus bis zu 13 Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 7 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Wedel sein.

§ 5 Vorstand

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende / Vorsitzender, Stellvertreterin / Stellvertreter, Kassenwartin / Kassenwart und Schriftführerin / Schriftführer. Es wird eine Quotierung angestrebt im Verhältnis der Geschlechter 2:2.

(3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Wedel weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wedel, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushängkästen sowie in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Schulen hinzuweisen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.

(4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung, Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Wedel.

§ 7 Auflösung, Pflichten

(1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Rat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den

erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobenen Daten dürfen nur für stadtinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Wedel, den 10.10.14
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung der Satzung im Wedel Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am: 27.10.14

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 9.10.14 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Satzung: Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

§ 1

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Wedel werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

- (1) Wählbar sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet sind oder eine der weiterführenden Schulen in Wedel besuchen. Gewählte Mitglieder können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Jugendbeirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. der Wahlvorstand

§ 4

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er oder sie bestimmt den Wahlzeitraum.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf wählbaren Jugendlichen zusammen, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Zeitraum und den bzw. die Orte der Wahl. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berufen.
- (3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie zwei Beisitzerinnen und / oder Beisitzern bestehen.

§ 5

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis zum 73. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung erfolgt über die Presse und im Internet.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 37. Tag vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und / oder Bewerber mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers abgegeben werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.
- (5) Der Wahlvorschlag zum Jugendbeirat kann nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können sich selbst oder eine andere Person zur Kandidatur vorschlagen.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat der oder die Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl eingereicht, so sind alle Wahlvorschläge ungültig.

§ 6

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung überprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlberechtigten fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 7

- (1) Gewählt wird mit einem offiziellen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und / oder Kandidaten erhalten.

§ 8

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte sieben Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als sieben Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

- (1) In den Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 13. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
- (2) Sind nicht mindestens 7 Jugendliche gewählt worden, so gilt der Beirat als nicht gewählt (siehe Satzung § 4). Die Wahl wird in angemessenem Zeitraum wiederholt. Als angemessen wird ein Zeitraum innerhalb von 3 Monaten angesehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, so geht sein Sitz an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 13 Mitgliedern besteht.
- (4) Nach Prüfung durch den Wahlvorstand stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.

§ 11

- (1) Spätestens einen Monat nach Feststellung des Wahlergebnisses tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 13

Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und / oder Bewerber.

§ 14

Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates beschlossen.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Wedel, den 10.10.14
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung der Wahlordnung im Wedel Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am: 27.10.2014

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Satzung: Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

§ 1

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Wedel werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

- (1) Wählbar sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet sind oder eine der weiterführenden Schulen in Wedel besuchen. Gewählte Mitglieder können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Jugendbeirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. der Wahlvorstand

§ 4

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er oder sie bestimmt den Wahlzeitraum.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf wählbaren Jugendlichen zusammen, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Zeitraum und den bzw. die Orte der Wahl. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berufen.
- (3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie zwei Beisitzerinnen und / oder Beisitzern bestehen.

§ 5

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Wahltag und setzt eine angemessene Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Stadt fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Aushang am Rathaus und in den Schulen bekanntzumachen.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und / oder Bewerber mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers abgegeben werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.
- (4) Der Wahlvorschlag zum Jugendbeirat kann nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können sich selbst oder eine andere Person zur Kandidatur vorschlagen.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat der oder die Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl eingereicht, so sind alle Wahlvorschläge ungültig.

§ 6

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung überprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in angemessener Frist vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlberechtigten fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 7

- (1) Gewählt wird mit einem offiziellen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und / oder Kandidaten erhalten.

§ 8

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

- (1) In den Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 11. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
- (2) Sind nicht mindestens **5** Jugendliche gewählt worden, so gilt der Beirat als nicht gewählt (siehe Satzung § 4). Die Wahl wird in angemessenem Zeitraum wiederholt. Als angemessen wird ein Zeitraum innerhalb von 3 Monaten angesehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, so geht sein Sitz an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 11 Mitgliedern besteht.
- (4) Nach Prüfung durch den Wahlvorstand stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.

§ 11

- (1) Spätestens einen Monat nach Feststellung des Wahlergebnisses tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 13

Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten

gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und / oder Bewerber.

§ 14

Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates beschlossen.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 09.10.14 außer Kraft.

Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung der Wahlordnung im Wedel Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am: ...

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat vomfolgende Satzung erlassen:

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wedel ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wedel. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) In Wedel wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wedeler Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wedel beitragen
 - sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Wedel beteiligen
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen
 - Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Wedel lebenden Kinder und Jugendlichen fördern
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkunft, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wedel. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates einzuladen, soweit diese öffentlich sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren. Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Der Jugendbeirat hat

in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel zuzustellen sofern sie öffentlich sind. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.
- (5) Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
 - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wedel vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
- (3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Wedel besteht aus bis zu 11 Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Wedel sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende / Vorsitzender, Stellvertreterin / Stellvertreter, Kassenwartin / Kassenwart und Schriftführerin / Schriftführer. **Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.**
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Wedel weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wedel, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushängekästen sowie in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Schulen hinzuweisen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung, Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Wedel.

§ 7 Auflösung, Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Rat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet an dessen Sitzungen und an den Ausschusssitzungen, für die sie sich gemeldet haben, teilzunehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wedel ist berechnigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den

erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobenen Daten dürfen nur für stadtinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.14 außer Kraft.

Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung der Satzung im Wedel Schulauer Tageblatt, in der Pinneberger Zeitung und im Internet am: